

20.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

A Problem und Regelungsbedarf

Auf Grundlage der seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung fand ein intensiver Diskussionsprozess zum Reformbedarf im Betreuungsrecht statt, an dem sich auch die Landesregierung intensiv beteiligte. Die dort erarbeiteten Inhalte mündeten in dem im Mai 2021 veröffentlichten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Das erklärte Ziel des Bundesgesetzgebungsverfahrens im Bereich des Betreuungsrechts ist, die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken, um damit das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen. Das Betreuungsrecht wurde mit dem Gesetz gänzlich neu strukturiert und in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt und gesetzlich verankert. In diesem Zuge wurden sowohl für die Betreuungsbehörden als auch die Betreuungsvereine Neuregelungen getroffen. Unter anderem ist die gesetzliche Verankerung einer zeitlich begrenzten sog. erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung sowie die Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens zur Qualitätssicherung zu nennen.

Das neu geschaffene BtOG ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts redaktionelle Folgeänderungen im Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) auf Landesebene.

B Lösung

Zur Umsetzung auf Landesebene ist das Landesbetreuungsgesetz entsprechend anzupassen und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Im Wesentlichen wurden dazu folgende Änderungen vorgenommen:

- Verankerung des Instrumentes der erweiterten Unterstützung
Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der erweiterten Unterstützung neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Das BtOG führt die erweiterte Unterstützung grundsätzlich in allen Verfahren zur Betreuerbestellung ein, eröffnet den Ländern allerdings in § 11 Absatz 5 BtOG die Möglichkeit, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Von dieser Möglichkeit wird im Gesetzesentwurf für Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht.
- Im BtOG wurde erstmals ein gesetzlicher Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach §15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben festgeschrieben. Diese Regelung zieht die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen gesetzlichen Norm im Landesbetreuungsgesetz nach sich.
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung, um das neu geschaffene Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer sowie einen etwaigen finanziellen Ausgleich nachgelagert konkretisieren zu können. Hintergrund ist eine noch ausstehende Verordnung des Bundes zur Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens. Das MAGS beteiligt sich an einer entsprechenden Arbeitsgruppe des BMJV.
- Festlegung des Landesamts für Finanzen Nordrhein-Westfalen (LaFin) als überörtliche Betreuungsbehörde. Hintergrund ist ein in der Vergangenheit durchgeführtes Modellvorhaben, in dem von Dienstunfähigkeit bedrohte Beamtinnen und Beamte als Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt wurden; dies hat sich bewährt. Die Regelung folgt einer bereits existierenden Regelung in Niedersachsen.
- Die Kommunen nehmen als Betreuungsbehörden ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufgrund des Aufgabenzuwachses bei den Betreuungsbehörden und ihrer zentralen Rolle im betreuungsrechtlichen Verfahren führt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Aufsicht in Form einer Sonder- bzw. Fachaufsicht.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für die Durchführung und Evaluierung der modellhaften Einführung der erweiterten Unterstützung nach § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 5 des BtOG fallen beginnend ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von fünf Jahren Ausgaben in Höhe von ca. 400.000 Euro an. Dem zugrunde liegen die Angaben des Bundes im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Demnach wird das Modellvorhaben bei voraussichtlich 8 Betreuungsbehörden in Nordrhein-Westfalen eingerichtet und damit bei rund 5000 Verfahren pro Jahr zum Einsatz kommen. Die Einzelheiten, insbesondere zu den Modellregionen, dem Umfang der Modellprojekte und der Dauer werden in einem Rahmenvertrag zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den Betreuungsbehörden festgeschrieben.

Zur Umsetzung des bundesrechtlich vorgegebenen Anspruchs der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln ab dem 01. Januar 2023 sind im Landeshaushalt Mittel in Höhe von voraussichtlich jährlich 10,5 Mio. Euro erforderlich.

Die Aufgabe als Landesbetreuungsämter ist für die Landschaftsverbände keine neue Aufgabe. Es ergeben sich auch keine Aufgabenänderungen. Die Finanzierung erfolgt unverändert aus bereiten Mitteln des Epl. 11 (Kapitel 11 010).

Mit der Einrichtung des Landesamts für Finanzen als Betreuungsbehörde ist beabsichtigt, das dortige Projekt „Betreuung“ in den Regelbetrieb zu überführen. Die für diese Aufgabe dem Landesamt zugewiesenen Planstellen (10) sind derzeit mit einem kw-Vermerk versehen. Nach Überführung in den Regelbetrieb ist zudem ein moderater Ausbau der Aufgabe „Betreuung“ beabsichtigt, um weitere Landesbedienstete als Behördenbetreuerinnen und Betreuer einsetzen zu können (Umsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ § 26 Beamtenstatusgesetz, § 6a Haushaltsgesetz NRW).

Die rein redaktionellen Änderungen im PsychKG ziehen keine Kosten nach sich.

Aus dem gesamten Artikelgesetz ergeben sich keine zusätzlichen (Plan-) Stellenbedarfe im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände **Betreuungsrecht:**

Durch das Betreuungsorganisationgesetz wurden insbesondere für die Betreuungsbehörden neue Aufgaben festgeschrieben. Diese haben neben zusätzlichen Beratungs- und Begleitungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit den Betreuungsgerichten und den Betreuungsvereinen das gänzlich neu geschaffene Registrierungsverfahren nach §§ 23, 24 des BtOG umzusetzen und durchzuführen. Damit ist der Anwendungsbereich des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) eröffnet. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden bestand im Rahmen von Vorgesprächen Übereinstimmung, dass eine belastbare Aussage zu Kostenfolgen eine unabhängige gutachterliche Untersuchung voraussetzt. Ein solches Gutachten soll so früh wie möglich eingeholt werden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat zeitgleich parallel zur Verbändeanhörung das Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden nach § 1 Absatz 2 und § 7 KonnexAG zu diesem Gesetz initiiert. Die Regelung des § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG findet dabei Berücksichtigung.

Die anrechenbaren Vorbelastungen im Bereich des MAGS werden in diesem Prozess berücksichtigt.

Ergibt die Auswertung des oben beschriebenen Gutachtens sowie das Verfahren nach dem KonnexAG eine wesentliche Belastung im Sinne des KonnexAG für die Kommunen, wird das Land einen entsprechenden Belastungsausgleich spätestens zeitgleich zum Inkrafttreten des Aufgabenübertragungsgesetzes durch Rechtsverordnung regeln.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Betreuungen stärkere Berücksichtigung finden. Ziel ist es die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und dadurch das Betreuungsrecht vermehrt an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen.

K Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur
Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts und zur Änderung des
Gesetzes über Hilfen und Schutzmaß-
nahmen
bei psychischen Krankheiten**

**Artikel 1
Änderung des
Landesbetreuungsgesetzes**

Das Landesbetreuungsgesetz vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt, werden die Wörter „Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025)“ durch die Wörter „Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917)“ ersetzt und die Wörter „- soweit nicht nach Absatz 2 die Landschaftsverbände zuständig sind -“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Betreuungsstelle“ durch das Wort „Betreuungsbehörde“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Ausführung des
Betreuungsgesetzes
(Landesbetreuungsgesetz - LBtG)**

**§ 1
Betreuungsbehörden**

(1) Zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025) sind - soweit nicht nach Absatz 2 die Landschaftsverbände zuständig sind - die kreisfreien und die Großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise. Sie führen im Rahmen dieser Aufgaben die Zusatzbezeichnung „Betreuungsstelle“.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Betreuungsbehörden im Sinne des § 1 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes sind

1. die Landschaftsverbände für die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine gemäß § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes und für Aufgaben nach der Rechtsverordnung gemäß § 6 und
2. das Landesamt für Finanzen für die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als sachkundige Behördenbetreuerinnen oder Behördenbetreuer im Sinne des § 1819 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tätig werden.

(3) Die Landschaftsverbände führen bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz die Zusatzbezeichnung „Landesbetreuungsamt“.

(4) Die Betreuungsbehörden nach den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann sie

1. allgemeine Weisungen erteilen oder

(2) Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine gemäß § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Landschaftsverbände. Sie führen insoweit die Zusatzbezeichnung „Landesbetreuungsamt“.

(3) Die Landesbetreuungsämter nehmen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann sie

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

2. besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter“ durch das Wort „Person“ ersetzt und die Angabe „/der“ gestrichen.
- d) In Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

3. § 3 wird durch die folgenden §§ 3 und 3a ersetzt:

**„§ 3
Finanzierung von
Betreuungsvereinen**

Anerkannte Betreuungsvereine erhalten für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch das Land.

**§ 2
Anerkennung von Betreuungsvereinen**

Die Anerkennung als Betreuungsverein setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches voraus,

1. daß der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt,
2. daß der Verein mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter zu Betreuungszwecken beschäftigt, die/der eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation hat oder aufgrund der Persönlichkeit oder Lebenserfahrung, z. B. durch langjährige Tätigkeit als Vormund oder Pfleger, geeignet ist, Betreuungen wahrzunehmen,
3. daß der Verein die Verpflichtung übernimmt, kalenderjährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

**§ 3
Förderung von Betreuungsvereinen**

Soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an Betreuern erforderlich ist, wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch anerkannte Betreuungsvereine nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert.

§ 3a Erweiterte Unterstützung

(1) Die erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes wird in Nordrhein-Westfalen seitens der Betreuungsbehörden in Modellprojekten nach § 11 Absatz 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes erprobt.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium und die Betreuungsbehörden legen in einem Rahmenvertrag die Einzelheiten fest.“

§ 5 Verwaltungsvorschriften

4. In § 5 werden die Wörter „Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt“ durch die Wörter „Das für Soziales zuständige Ministerium erlässt“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

„§ 6 Verordnungsermächtigung

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium die Zuständigkeit und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens nach den §§ 23 und 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes
2. die Einzelheiten eines etwaigen finanziellen Ausgleichs für Belastungen durch dieses Gesetz sowie
3. im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Einzelheiten der Finanzierung der Betreuungsvereine.“

§ 6 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

6. Folgender § 7 wird angefügt:

**„§ 7
Berichtspflicht**

(1) Die Modellprojekte nach § 3a werden wissenschaftlich begleitet und seitens des für Soziales zuständigen Ministeriums nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards ausgewertet.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 31. Dezember 2027 die durch dieses Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden.“

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über Hilfen und
Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten**

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Gesetz über Hilfen und
Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten (PsychKG)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt

1. Hilfen für Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Krankheit bestehen, die psychisch erkrankt sind oder bei denen die Folgen einer psychischen Krankheit fortbestehen (Betroffene),
2. die Anordnung von Schutzmaßnahmen durch die untere Gesundheitsbehörde, soweit gewichtige Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer auf Grund einer psychischen Krankheit bestehen, und
3. die Unterbringung von den Betroffenen, die psychisch erkrankt sind und dadurch

sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden.

(2) Psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, die auf Grund der §§ 63, 64 StGB, 81, 126 a, 453 c in Verbindung mit § 463 StPO, §§ 7, 73 JGG und §§ 1631 b, 1800, 1915 sowie 1906 BGB untergebracht sind.

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „1800, 1915 sowie 1906 BGB“ durch die Wörter „1795, 1813 sowie 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

§ 2 Grundsatz

(1) Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die Würde und persönliche Integrität der Betroffenen zu schützen. Auf ihren Willen und ihre Freiheit, Entscheidungen selbstbestimmt zu treffen, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Hierbei sind die unterschiedlichen Bedarfe der verschiedenen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten zu berücksichtigen.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „1901a und 1901b“ durch die Angabe „1827 und 1828“ ersetzt und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)“, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist,“ gestrichen.

(2) Die §§ 1901a und 1901b des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Patientenverfügung und zum Patientenwillen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, sind zu beachten. Dies gilt auch für den in Behandlungsvereinbarungen niedergelegten freien Willen. Der Abschluss von Behandlungsvereinbarungen ist anzubieten und zu fördern. Auf die Möglichkeit zur Niederlegung des Willens in Patientenverfügungen ist hinzuweisen.

(3) Für eine sorgfältige und den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Dokumentation ist Sorge zu tragen. Im Rahmen der Unterbringung sind alle Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentarisch zu erfassen.

§ 10 Unterbringung

(1) Ziel der Unterbringung ist es, die in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Gefahren abzuwenden und die Betroffenen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu behandeln.

(2) ¹Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Betroffene gegen ihren Willen oder gegen den Willen Aufenthaltsbestimmungsberechtigter oder im Zustand der Willenlosigkeit in ein psychiatrisches Fachkrankenhaus, eine psychiatrische Fachabteilung eines Allgemeinkrankenhauses oder einer Hochschulklinik (Krankenhaus) eingewiesen werden und dort verbleiben. ²Die §§ 1631 b, 1800, 1915 und 1906 BGB bleiben unberührt. ³Die Krankenhäuser haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Betroffenen der Unterbringung nicht entziehen. Die Unterbringung soll so weitgehend wie möglich in offenen Formen durchgeführt werden.

(3) Die Zuständigkeit der Krankenhäuser ergibt sich aus § 2 in Verbindung mit § 16 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHGG NRW – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung.

3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1800, 1915 und 1906 BGB“ durch die Wörter „1795, 1813 und 1831 BGB“ ersetzt.

§ 15 Beendigung der Unterbringung

Ordnet das Gericht nicht die Fortdauer der Unterbringung an, sind die Betroffenen nach Ablauf der festgesetzten Unterbringungszeit durch die ärztliche Leitung zu entlassen. Von der bevorstehenden Entlassung sind zu benachrichtigen:

1. das Gericht,
2. der Sozialpsychiatrische Dienst der unteren Gesundheitsbehörde,
3. die Ärztin, der Arzt und die Psychotherapeuten, die die Betroffenen vor der Unterbringung behandelt haben,
4. die örtliche Ordnungsbehörde, die die Unterbringung veranlasst hat,
5. die gesetzliche Vertretung der Betroffenen,

4. In § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „1906 Abs. 5 BGB“ durch die Wörter „1831 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
6. Bevollmächtigte nach § 1906 Abs. 5 BGB und
7. von den Betroffenen benannte Personen ihres Vertrauens.

Ergibt eine ärztliche Untersuchung, dass die Unterbringungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat die ärztliche Leitung die in Satz 2 Genannten unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung des Gerichts können die Betroffenen sofort nach § 25 beurlaubt werden.

§ 18 Behandlung

(1) Während der Unterbringung besteht ein Anspruch auf eine medizinisch notwendige und im Sinne dieses Gesetzes zulässige Behandlung. Die in § 2 angeführten Grundsätze und die §§ 630a bis 630h des Bürgerlichen Gesetzbuches sind zu beachten. § 630g des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend für die Betroffenen, für ihre Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspfleger, Verfahrensbevollmächtigte und für ihre rechtliche Vertretung.

(2) Unverzüglich nach der Aufnahme ist mit den Betroffenen ein individueller Behandlungsplan zu erstellen. Die Behandlung und der Behandlungsplan sind den Betroffenen und ihrer rechtlichen Vertretung zu erläutern, mit diesen abzustimmen und fortlaufend anzupassen. Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sind diese altersgerecht in die Behandlungsplanung einzubeziehen. Auch bei ihnen bestehen der Vorrang der Freiwilligkeit und der Anspruch auf eine altersgerechte Aufklärung. Soweit die Betroffenen Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung bei der ärztlichen Aufklärung nicht einsehen können, sind Zeitpunkt, Form der ärztlichen Aufklärung und Abstimmung des Behandlungsplanes nach therapeutischen Kriterien zu bestimmen.

(3) Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 4 und 5 der Einwilligung der Betroffenen.

(4) Die Krankheit, die Anlass der Unterbringung ist, darf ohne Einwilligung nach Absatz 3 behandelt werden, wenn die Betroffenen Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung nicht einsehen oder sich nicht nach dieser Einsicht verhalten können und ohne Behandlung Lebensgefahr oder erhebliche Gefahren für die Gesundheit der betroffenen Person oder dritter Personen im Rahmen der Unterbringung drohen. Eine vorliegende Patientenverfügung ist zu beachten.

(5) Widerspricht eine medizinische Behandlung der Anlasserkrankung dem natürlichen Willen der Betroffenen (Zwangsbehandlung), darf zu deren Durchführung unter den Voraussetzungen des Absatz 4 unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn

1. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist,
2. eine rechtzeitige Ankündigung erfolgt, die den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, Rechtsschutz zu suchen,
3. aus Sicht der Betroffenen der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
4. der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorausgegangen ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Betroffenen zu erreichen und
5. die Maßnahme der Wiederherstellung der freien Selbstbestimmung dient, soweit dies möglich ist.

Behandlungsmaßnahmen nach Absatz 4 dürfen nur durch die ärztliche Leitung, bei deren Verhinderung durch deren Vertretung angeordnet und nur durch Ärztinnen oder Ärzte vorgenommen werden. Die Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung, sind durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu dokumentieren und nachzubesprechen, sobald es der Gesundheitszustand der Betroffenen zulässt. Die Zwangsbehandlung ist unzulässig, wenn sie lebensgefährlich ist oder wenn sie die Gesundheit der Betroffenen erheblich gefährdet.

(6) Die Zwangsbehandlung einer volljährigen Person bedarf der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Gericht. Den Antrag beim zuständigen Gericht stellt die ärztliche Leitung und bei Verhinderung deren Vertretung. In diesem Antrag ist zu erläutern, welche maßgebliche Gefahr droht und wie lange die Behandlung voraussichtlich erfolgen soll. Zudem sind die Voraussetzungen und Maßnahmen nach Absatz 4 und 5 darzulegen. Von der Einholung einer gerichtlichen Entscheidung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn

1. diese nicht rechtzeitig erreichbar ist,
2. eine besondere Sicherungsmaßnahme nicht geeignet oder nicht ausreichend ist, um die akute Gefährdung zu überwinden, und
3. die sofortige ärztliche Zwangsmaßnahme zur Vermeidung einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder dritter Personen erforderlich ist.

Eine gerichtliche Zustimmung für die weitere Zwangsbehandlung ist unverzüglich zu beantragen, sofern die unmittelbare Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit über einen längeren Zeitraum andauert oder überwunden ist und die Fortführung der Zwangsbehandlung als weiterhin notwendig angesehen wird. Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Zwangsbehandlungen nach Satz 5 sind monatlich der Aufsichtsbehörde zu melden.

(7) Die Zwangsbehandlung einer minderjährigen Person bedarf der vorherigen Zustimmung der sorgeberechtigten Person. Die Absätze 2 bis 5 finden Anwendung.

(8) Ist bei sonstigen Erkrankungen die Einwilligung der Betroffenen zur Behandlung nicht zu erlangen, so wird sie im Falle der Einwilligungsunfähigkeit durch die Einwilligung der rechtlichen Vertretungen oder der Bevollmächtigten ersetzt. Insoweit gelten die §§ 1896 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

5. In § 18 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „1896 bis 1906“ durch die Angabe „1814 bis 1832“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Auf Grundlage der seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung fand ein intensiver Diskussionsprozess zum Reformbedarf im Betreuungsrecht statt, an dem sich auch die Landesregierung intensiv beteiligte. Die dort erarbeiteten Inhalte mündeten in dem im Mai 2021 veröffentlichten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Das Betreuungsrecht wurde mit dem Gesetz gänzlich neu strukturiert und in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt und gesetzlich verankert. Das neu geschaffene BtOG ist in der Folge bis zum 01. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des hier gegenständlichen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

Des Weiteren sind im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) des Landes Nordrhein-Westfalen redaktionelle Folgeänderungen aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts umzusetzen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Änderung des LBtG)

Zu § 1

Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung

Absatz 2

Nummer 1

Um sicherzustellen, dass im Rahmen des Registrierungsverfahrens etwaig notwendige Aufgaben auf überörtliche Träger übertragen werden können, werden die Landesbetreuungsämter als überörtliche Betreuungsbehörde installiert.

Nummer 2

Mit der Regelung wird das Landesamt für Finanzen (LaFin) als weitere überörtliche Betreuungsbehörde installiert.

Hintergrund ist die Aufgabe des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Vorgaben des Beamtenrechts in § 26 Beamtenstatusgesetz und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, als Dienstherr vor Einleitung des Zurrufesetzungsverfahrens wegen Dienstunfähigkeit ressort- und auch laufbahnübergreifend zu prüfen, ob für Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, eine andere Einsatzmöglichkeit besteht, die den amtlich festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen entspricht (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“).

Soweit das jeweilige Ressort für die betreffende Person im eigenen Bereich keine geeignete Verwendungsmöglichkeit sieht, sucht das LaFin im Rahmen von „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ landesweit nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz.

Vor diesem Hintergrund werden Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, u. a. als rechtliche Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt.

Die Unteraufgabe Betreuung wird bisher im Rahmen eines Projekts wahrgenommen. Mit der Änderung werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, die Aufgabe durch Übernahme in den Regelbetrieb des LaFin zu verstetigen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird es künftig mehr Menschen geben, die im Alter auf rechtliche Hilfe in Form einer Betreuung angewiesen sein werden. Die Anzahl betreuungsgeeigneter Angehöriger und ehrenamtlicher Fremdbetreuer wird zur Übernahme dieser Betreuungen vermutlich nicht ausreichen. Der Einsatz von Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuern ist daher ein geeignetes Mittel dem wachsenden Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Zu Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuern können nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde bestellt werden (vgl. § 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB). Damit die Beamtinnen und Beamten des LaFin von den Betreuungsgerichten bestellt werden können, muss es zur weiteren Betreuungsbehörde bestimmt werden. Durch die Möglichkeit der Bestellung von Landesbediensteten entstehen im Gegensatz zur kostenträchtigen Berufsbetreuerbestellung keine zusätzlichen Aufwendungen, sondern es ergeben sich sogar Einsparpotenziale für den Landeshaushalt. Das LaFin stellt sicher, dass die einzusetzenden Beamtinnen und Beamten die zur Führung einer Betreuung erforderlichen Sachkunde erlangen. Die erforderliche Sachkunde entspricht den Anforderungen an die Sachkunde für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer nach § 23 BtOG.

Für die notwendigen Schulungen der eingesetzten Beamtinnen und Beamten ist das LaFin zuständig.

Absatz 3

Folgeänderung zur Anpassung in Absatz 2.

Absatz 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass das für Soziales zuständige Ministerium aufsichtsführende Behörde ist. Es führt über örtliche Betreuungsbehörden und Landesbetreuungsämter als überörtliche Betreuungsbehörden die Sonderaufsicht.

Durch diese Regelung wird die fachliche Zuständigkeit für die Betreuungsbehörden erstmals auf das für Soziales zuständige Ministerium übertragen. Aufgrund des Aufgabenzuwachses bei den Betreuungsbehörden und ihrer zentralen Rolle im betreuungsrechtlichen Verfahren wird die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Dabei sind insbesondere die neu hinzugekommene Rolle als Stammbehörde sowie das Registrierungsverfahren der Berufsbetreuer zu nennen. In diesen Prozessen dienen die Betreuungsbehörden als wesentliche Schnittstelle zwischen den Gerichten, den Betreuern, den Betreuungsvereinen sowie nicht zuletzt den Betreuten. Aufgrund der Notwendigkeit gleichmäßiger Handhabung durch Weisungen nach Art und Umfang sowie der Sicherstellung der richtigen und vollständigen Durchführung der Aufgabe, wird die Aufsicht in Form einer Sonderaufsicht verankert.

Zu § 2

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu § 3

Absatz 1 übernimmt den im BtOG geregelten Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch öffentliche Mittel.

Absatz 2 schafft die Ermächtigungsgrundlage für das für Soziales zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, Einzelheiten der Finanzierung durch das Land zu regeln.

Die Finanzierung durch das Land lässt die freiwillige Finanzierung der Betreuungsvereine seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände unberührt. Die neue Finanzierungsstruktur des

Landes soll zu keinem Rückzug der Gemeinden und Gemeindeverbände aus ihrer bisherigen Förderpraxis führen.

Zu § 3a

Mit § 3a wird von der Möglichkeit in § 11 Absatz 5 BtOG Gebrauch gemacht, durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken zu können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wissenschaftler in ihrem Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ vorschlagen, zunächst die Wirksamkeit eines solchen, als neue Aufgabe bei der Betreuungsbehörde zu verortenden Instruments im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen oder die Einschränkung des Aufgabenkreises im Rahmen eines Modellvorhabens zu erproben.

Die Einzelheiten, insbesondere zu den Modellregionen, dem Umfang der Modellprojekte und der Dauer werden in einem Rahmenvertrag zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den örtlichen Betreuungsbehörden festgeschrieben.

Es ist beabsichtigt, dass das Land die Finanzierung des Modellvorhabens übernimmt.

Zu § 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 6

Die Ausgestaltung des in §§ 23 und 24 BtOG neu geschaffenen Registrierungsverfahrens wird im Rahmen einer Verordnung des Bundes nachgelagert festgeschrieben. Um die Regelungen der noch ausstehenden Verordnung in Nordrhein-Westfalen umsetzen zu können, bedarf es im Gesetz einer entsprechenden Verordnungsermächtigung. Darüber hinaus wird das Land ermächtigt, den sich ggf. anschließenden Belastungsausgleich mittels einer Verordnung zu regeln. Das dafür notwendige Gutachten und die sich ggf. daran anschließende Verordnung werden erarbeitet sobald die noch ausstehende Rechtsverordnung des Bundes veröffentlicht wurde. Darin werden Einzelheiten des Registrierungsverfahrens geregelt, die für eine Berechnung der Belastung maßgeblich sind.

Zu § 7

In Absatz 1 wird die Evaluierung der Modellprojekte, fünf Jahre nach Beginn, festgeschrieben. Im Rahmen der Evaluierung soll insbesondere die Wirksamkeit des neu geschaffenen Instruments der erweiterten Unterstützung im Rahmen der Vermeidung von rechtlichen Betreuungen analysiert werden.

Absatz 2 regelt die Evaluierung der durch das Gesetz entstandenen Kosten. Mit dem BtOG wurden neue Aufgaben, insbesondere für die Betreuungsbehörden, festgesetzt. Aufgrund der zum Teil erstmaligen Verankerung der Aufgaben konnte bei der Erstellung der Kostenfolgenabschätzung nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Daher werden die Kosten extern ermittelt. Da zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens auch seitens eines Gutachters nur mit Schätzungen gearbeitet werden kann sollen diese nach einer angemessenen Umsetzungsfrist in der Praxis analysiert und ggf. angepasst werden.

Begründung zu Artikel 2 (Änderung des PsychKG)

Artikel 2 setzt redaktionelle Folgeänderungen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im PsychKG um.

Begründung zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2

Da die Verordnungen nach Artikel 1 § 3 Absatz 2 und § 6 gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten sollen, ist die Ermächtigung zum Erlass der Verordnungen zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Anlage**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten****Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes**

Die Kosten des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes wird im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zeitnah evaluiert. Die Ergebnisse werden analysiert und ein etwaiges Verfahren zum Belastungsausgleich auf den Weg gebracht.

Darstellung der Kosten von weiteren Gesetzgebungsverfahren aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2019 bis 2023

- Gesetz zur Änderung des AG SGB XII: 950.000 €
- Gesetz zur Änderung des WTG sowie des AG SGB IX: 2.274.500,84 €

Insgesamt: Jährliche Belastung von **3.224.500,84 €**